



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 25. Juni 2014
(OR. en)**

11330/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2014/0189 (NLE)**

PECHE 336

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der
Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 24. Juni 2014

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2014) 373 final

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung
im Namen der Europäischen Union und die vorläufige Anwendung eines
Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich
Norwegen über den gegenseitigen Zugang zum Fischfang im Skagerrak

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument **COM(2014) 373 final**.

Anl.: **COM(2014) 373 final**



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 24.6.2014
COM(2014) 373 final

2014/0189 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union und die vorläufige
Anwendung eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich
Norwegen über den gegenseitigen Zugang zum Fischfang im Skagerrak**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Zwischen Dänemark, Norwegen und Schweden wurde am 19. Dezember 1966 ein Abkommen über die Fischerei im Skagerrak und Kattegat geschlossen, das am 7. August 1967 in Kraft trat. Durch dieses Abkommen, eine Ergänzung des bilateralen Fischereiabkommens von 1980 zwischen der Europäischen Union und Norwegen, wurde diesen drei Ländern bis zu einer Entfernung von vier Seemeilen ab den jeweiligen Basislinien im Skagerrak und Kattegat, den Gewässern zwischen der Nord- und Ostsee, der gegenseitige Zugang für den Fischfang gewährt. Außerdem sah das Abkommen vor, dass das Gebiet für diese Fischereitätigkeit als Hohe See zu betrachten war. Mit dem Abkommen wurde also das Verhältnis zwischen den Flaggenstaaten einerseits und den jeweiligen Küstenstaaten andererseits geregelt.

Bei dem Abkommen von 1966 handelte es sich um ein einfaches Abkommen, das den besonderen geografischen Gegebenheiten des Skagerrak- und Kattegat-Gebiets in Bezug auf die Fischereien Rechnung trug und anerkannte, dass es praktische Gründe für die Gewährung einer einfachen Zugangsregelung für ein eigentlich sehr kleines Meeresgebiet gab. Deshalb bestand das Abkommen von 1966 nur aus drei Artikeln; im ersten wurde das betreffende Gebiet eingegrenzt und im zweiten wurden die Zugangsrechte festgelegt und der Wunsch nach Harmonisierung technischer Regelungen zum Ausdruck gebracht.

Mit dem Beitritt Dänemarks und Schwedens zur EU in den Jahren 1973 bzw. 1995 ging die Zuständigkeit für die Verwaltung dieses Abkommens im Namen dieser beiden Mitgliedstaaten auf die Kommission über. Parallel zu den Konsultationen im Rahmen des bilateralen Fischereiabkommens von 1980 fanden Konsultationen zu den sich aus diesem Abkommen ergebenden Vereinbarungen statt.

Das Abkommen von 1966 blieb zunächst 35 Jahre bis 2002 in Kraft und wurde anschließend zweimal um jeweils fünf Jahre bis 2012 verlängert. Eine Kündigung des Abkommens konnte drei Jahre vor Ablauf eines Fünfjahreszeitraums durch eine der Vertragsparteien angekündigt werden.

Angesichts der jüngeren Entwicklungen im internationalen Fischereirecht sowie insbesondere der Einführung des UN-Seerechtsübereinkommens von 1982 und des UN-Übereinkommens von 1995 über Fischbestände war das geltende Abkommen nach Auffassung Norwegens nicht mehr mit den aktuellen seerechtlichen Bestimmungen im Einklang. Für Norwegen waren insbesondere die Kontrollbestimmungen Anlass zur Besorgnis. Außerdem wurde die Auffassung vertreten, dass das Abkommen nicht mit den Grundsätzen der gängigen Gerichtsbarkeit von Küstenstaaten gemäß dem UN-Seerechtsübereinkommen vereinbar war und nicht den modernen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsprinzipien entsprach.

Am 29. Juli 2009 teilte das norwegische Außenministerium den Behörden Dänemarks, der Verwarregierung des Abkommens, förmlich mit, dass es die Absicht habe, das Abkommen gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Abkommens förmlich zu kündigen; das Abkommen von 1966 lief am 7. August 2012 aus.

Anschließend trat Norwegen in förmliche Verhandlungen mit der Kommission im Namen der Europäischen Union ein, um ein neues Abkommen für den gegenseitigen Zugang zum Fischfang im Gebiet von Skagerrak und Kattegat zu schließen. Am 24. Oktober 2013 wurde ein Abkommen paraphiert, das mit dem UN-Seerechtsübereinkommen sowie allen nachfolgenden diesbezüglichen Bestimmungen in anderen Übereinkünften vereinbar ist.

Mit diesem neuen Abkommen bleibt das ausschließliche Zugangsrecht für Schiffe aus Dänemark, Norwegen und Schweden in den jeweils anderen Gewässern außerhalb der Vier-Meilen-Zone ab den Basislinien erhalten. Es stellt den stetigen gegenseitigen Zugang der beiden Mitgliedstaaten und Norwegens zu den betreffenden Gewässern der jeweils anderen Vertragsparteien im Gebiet von Skagerrak sicher und gewährleistet gleichzeitig sachgerechte Erhaltungs- und -bewirtschaftungsmaßnahmen für die Fischereien in dem Gebiet. Außerdem ermöglicht es Kontrollmaßnahmen entsprechend den Grundsätzen der gängigen Küstenstaaten-Gerichtsbarkeit, wie dies bereits bei den Fischereien in der Nordsee der Fall ist.

Um die Stetigkeit des Zugangs der EU-Schiffe für Fischereitätigkeiten sicherzustellen, sollte das neue Abkommen bis zu seinem Inkrafttreten ab dem Zeitpunkt seiner Unterzeichnung bis zu zwei Jahre vorläufig angewandt werden.

2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN MIT DEN INTERESSENTRÄGERN UND FOLGENABSCHÄTZUNGEN

Entfällt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

Mit dem Vorschlag soll die Ermächtigung zur Unterzeichnung eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über den gegenseitigen Zugang zum Fischfang im Skagerrak erteilt werden.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union und die vorläufige Anwendung eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über den gegenseitigen Zugang zum Fischfang im Skagerrak

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 19. Dezember 1966 wurde zwischen Dänemark, Norwegen und Schweden ein Nachbarschaftsabkommen über den gegenseitigen Zugang zum Fischfang im Skagerrak und Kattegat unterzeichnet, das am 7. August 1967 in Kraft trat.
- (2) Mit diesem Nachbarschaftsabkommen wurde zwischen diesen drei Ländern der gegenseitige Zugang zum Fischfang im Skagerrak und Kattegat in einem Gebiet von bis zu vier Seemeilen ab den jeweiligen Basislinien ermöglicht und festgelegt, dass für die Zwecke dieser Fangtätigkeit das betreffende Gebiet als Hohe See anzusehen ist und damit in Fragen wie z. B. der Kontrolle die Gerichtsbarkeit des Flaggenstaats zur Anwendung kommt.
- (3) Mit dem Beitritt Dänemarks und Schwedens zur EU im Jahr 1973 bzw. 1995 ging die Zuständigkeit für die Verwaltung dieses Abkommens im Namen dieser beiden Mitgliedstaaten auf die Kommission über.
- (4) Am 29. Juli 2009 hat das norwegische Außenministerium den Behörden Dänemarks, des Verwahrungsstaats des Abkommens, mitgeteilt, dass es das Abkommen gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Abkommens förmlich kündigen möchte, so dass das Abkommen von 1966 am 7. August 2012 auslief.
- (5) Der Rat hat die Kommission ermächtigt, im Namen der Europäischen Union mit dem Königreich Norwegen ein neues Abkommen über den gegenseitigen Zugang zum Fischfang im Skagerrak und Kattegat auszuhandeln.
- (6) Als Ergebnis dieser Verhandlungen wurde am 24. Oktober 2013 ein neues Abkommen paraphiert.

- (7) Das neue Abkommen sollte bis zu seinem Inkrafttreten ab dem Tag seiner Unterzeichnung bis zu zwei Jahre vorläufig angewandt werden, damit die Stetigkeit des Zugangs von EU-Schiffen für Fangtätigkeiten gewährleistet ist.
- (8) Das neue Abkommen sollte unterzeichnet werden -

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung im Namen der Union des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über den gegenseitigen Zugang zum Fischfang im Skagerrak wird vorbehaltlich seines Abschlusses genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen im Namen der Union zu unterzeichnen.

Artikel 3

Bis zu seinem Inkrafttreten wird das Abkommen ab dem Tag seiner Unterzeichnung bis zu zwei Jahre vorläufig angewendet.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Für den Rat
Der Präsident*